

Beitragsordnung der Judogemeinschaft Münster

§ 1. Festsetzung der Beiträge

Der Gesamtvorstand der Judogemeinschaft Münster legt die Beiträge (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag) fest.

§ 2. Mitgliederstatus

Die Beitragsordnung unterscheidet Mitglieder wie folgt:

1. Aktive Mitglieder:

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; die am Training der JG Münster teilnehmen und deren Startberechtigung auf die JG Münster umgeschrieben wurde.

b) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die am Training der JG Münster teilnehmen und deren Startberechtigung auf die JG Münster umgeschrieben wurde.;

2. Passive Mitglieder.

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; die am Training der JG Münster teilnehmen.

b) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die am Training der JG Münster teilnehmen;

c) Mitglieder ohne Training, die die Judogemeinschaft unterstützen wollen.

3. Stammvereine

Stammvereine die Mitglied der JG Münster werden.

§ 3. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 4 gestaffelt.
2. Bei Aufnahme eines Mitgliedes bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Mitgliedsjahresbeitrag zu zahlen, bei

späterer Aufnahme nur noch der halbe Jahresbeitrag.

3. Änderungen des Mitgliedsstatus gemäß § 2 werden zur jeweils nächsten Beitragszahlung wirksam.
4. Jedes Mitglied ist mitverantwortlich für die korrekte Zahlung der Beiträge. Mehrkosten + 2€ Verwaltungsgebühr durch Rückbuchungen hat das Mitglied zu zahlen.
5. Eine Kündigung ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich (Ausnahme: Umzug in eine andere Stadt).

§ 4. Höhe der Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder gemäß § 2 sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. Ziff. 1 a | = 100 €/Jahr |
| 2. Ziff. 1 b | = 110 €/Jahr |
| 3. Ziff. 2 a | = 80 €/Jahr |
| 4. Ziff. 2 b | = 80 €/Jahr |
| 5. Ziff. 2 c | = 36 €/Jahr |
| 6. Ziff. 3 | |

einmalige Aufnahmegebühr von 2 €/Judo die im Antragsjahr beim NWJV gemeldet wurden.

§ 5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.